

# **BVGer E-4738/2020 vom 21. Juni 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4738\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4738_2020)

FR: TAF E-4738/2020 du 21 juin 2021

IT: TAF E-4738/2020 del 21 giugno 2021

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3**

Vorab sind die formellen Rügen zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11

E. 5.3 BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

### **E. 3.2**

In der Beschwerde wird zunächst gerügt, das SEM habe den Anspruch auf Akteneinsicht und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt und es sei ergänzende Akteneinsicht zu gewähren. Diesbezüglich wird die erst mit dem Endentscheid anfechtbare Zwischenverfügung des SEM vom 30. Juli 2020 angefochten. Mit Instruktionsverfügung vom 8. Oktober 2020 wies das Gericht die Vorinstanz an, dem Beschwerdeführer in geeigneter Weise die Einsicht in die E-Mail Korrespondenz des SEM mit der Schweizer Botschaft in Colombo (SEM Akten [...]5, [...]6, [...]7, [...]8 und [...]21) zu gewähren. Die Akteneinsicht in die Ergebnisse der Botschaftsabklärung wurde hingegen verweigert und insofern die Vorgehensweise des SEM bestätigt. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 gewährte das SEM ergänzende Akteneinsicht im Sinne der Zwischenverfügung vom 8. Oktober 2020. Daraufhin wurde dem Beschwerdeführer eine Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung angesetzt. In der Beschwerdeergänzung wies der Beschwerdeführer zu Recht darauf hin, dass die Akte (...)21 in der anonymisierten Form überwiegend aus geschwärzten Sätzen bestand (SEM Akte [...]32) und es ihm somit nicht möglich sei, sich - ohne nähere Angaben zum Inhalt der Anonymisierung - zu äussern (Beschwerdeergänzung Art. 69). In seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, dass sich die anonymisierten Stellen auf ein anderes Asylverfahren bezogen und die einzelfallspezifische Abklärung das vorliegende Verfahren nicht betreffen. In der Replik erhielt der Beschwerdeführer Gelegenheit, sich auch hierzu zu äussern. Das SEM hat, auf Instruktion des Gerichts hin, nunmehr korrekt Akteneinsicht gewährt und zu Recht gestützt auf Art. 27 VwVG gewisse Stellen anonymisiert. Der Beschwerdeführer erhielt in der Folge Gelegenheit, sich zu den Akten zu äussern. Die aus der unvollständigen Akteneinsicht entstandene Verletzung des rechtlichen Gehörs kann somit - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers - als geheilt betrachtet werden (vgl. BVGE 2015/10 E.7.1 m.w.H.). Eine Kassation der angefochtenen Verfügung des SEM vom 24. August 2020 rechtfertigt sich wegen der mangelhaften Akteneinsicht nicht. Inwiefern die erfolgte Heilung auf Beschwerdeebene vorliegend relevant für den Kostenentscheid ist, ist im Kostenpunkt zu beurteilen. Die Rechtsbegehren, dem Beschwerdeführer sei ergänzende Akteneinsicht zu gewähren unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung einer Beschwerdeergänzung (Rechtsbegehren Ziff. 1 bis 3), sowie die Anfechtung der Zwischenverfügung des SEM vom 30. Juli 2020 (betreffend teilweise Verweigerung der Akteneinsicht) erweisen sich somit mit Verweis auf die Instruktionsverfügungen des Gerichts vom 8. Oktober 2020 und 21. Oktober 2020 (siehe oben Sachverhalt Bst. G und I) inzwischen als gegenstandslos.

### **E. 3.3**

Des Weiteren wird gerügt, das SEM habe die Pflicht zur vollständigen und richtigen Aktenführung verletzt, da es die Stellungnahme des Beschwerdeführers an das SEM vom 11. August 2020 nicht in die Akten aufgenommen und im Aktenverzeichnis erfasst habe (Beschwerde Art. 13). Dem Beschwerdeführer ist beizupflichten, dass das SEM die entsprechende Stellungnahme erst auf Aufforderung des Gerichts in der Zwischenverfügung vom 8. Oktober 2020 korrekt in die vorinstanzlichen Akten

aufgenommen hat. Die zuvor fehlende Aufnahme des Dokuments in die vor-instanzlichen Akten hat indes entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht zu einer schwerwiegenden Rechtsverletzung geführt, da das SEM die entsprechende Stellungnahme in der Verfügung vom 24. August 2020 erwähnt und auch gewürdigt hat. Die mangelhafte Aktenführung wurde vom SEM bereinigt. Eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung rechtfertigt sich somit nicht.

#### **E. 3.4**

Ferner rügt der Beschwerde, das SEM habe den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, da es seine Stellungnahme vom 11. August 2020 nicht vollständig gewürdigt habe (Beschwerde Art. 23 und 24). Zur Begründung wurde der vollständige Wortlaut der Stellungnahme vom 11. August 2020 in der Beschwerde erneut wiedergegeben, ohne weiter darauf einzugehen, inwiefern das SEM die Stellungnahme nicht korrekt gewürdigt habe. Nach Durchsicht der Akten ist festzustellen, dass das SEM in seiner Verfügung vom 24. August 2020 die genannte Stellungnahme aufgeführt und den wesentlichen Inhalt zusammengefasst hat (a.a.O., E.II.7). In den Erwägungen äussert sich das SEM an zwei Stellen zu den in der Stellungnahme eingebrachten Einwänden (a.a.O., E.IV.1. [Seite 7 und 8]). Ob die diesbezüglichen Erwägungen zutreffend sind, beschlägt nicht das rechtliche Gehör, sondern ist eine Frage der rechtlichen Würdigung der Sache, welche die materielle Entscheidung über die vorgebrachten Asylgründe betrifft. Eine Gehörsverletzung ist nicht ersichtlich und die Rüge erweist sich als unbegründet.

#### **E. 3.5**

In der Beschwerde wird schliesslich moniert, die Vorinstanz habe die notwendigen Abklärungen vor Abschluss des Asylverfahrens nicht vorgenommen, da sie den Beschwerdeführer nicht angehört habe (Beschwerde Art. 29). Dadurch habe sie die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt. Auch diese Rüge erweist sich als unbegründet. Nach dem seit 1. Februar 2014 zur Anwendung kommenden Verfahren für Folgegesuche soll bei Wiedererwägungs- und Asylfolgegesuchen (sog. Mehrfachgesuchen) Art. 29 AsylG (Anhörung zu den Asylgründen) grundsätzlich nicht mehr zur Anwendung kommen. Dementsprechend wird über Folgegesuche, so auch das hier in Frage stehende Mehrfachgesuch, grundsätzlich in einem Aktenverfahren ohne weitere Anhörung der gesuchstellenden Person entschieden (vgl. Art. 111c AsylG). Mit den neuen Gesetzesbestimmungen von Art. 111b ff. AsylG wurden auch die formellen Anforderungen an die Eingabe von Folgegesuchen geändert. Folgegesuche sollen nur noch schriftlich und begründet eingereicht werden können. Dabei müssen sie mindestens so weit begründet sein, dass sie die Behörde in die Lage versetzen, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person anhört. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Oktober 2019 kann als hinreichend begründet im Sinne dieser Anforderungen betrachtet werden. Insbesondere hat der Beschwerdeführer auch Beweismittel eingereicht, welche sein Mehrfachgesuch stützen sollten. Das SEM hat diesbezüglich Abklärungen bei der Schweizer Botschaft veranlasst und dem Beschwerdeführer die Möglichkeit eingeräumt, sich zum Abklärungsergebnis zu äussern. Sein neu mandatierter Rechtsvertreter hat daraufhin eine Stellungnahme eingereicht. Da der Beschwerdeführer im Rahmen des rechtlichen Gehörs die Möglichkeit hatte, sich erneut zum Sachverhalt zu äussern und zu diesem Zeitpunkt auch bereits rechtlich vertreten gewesen war, ist das SEM zu Recht davon ausgegangen, dass der wesentliche Sachverhalt hinreichend unterbreitet wurde. Das Gericht gelangt ebenfalls zum Schluss, dass der

Sachverhalt angemessen festgestellt wurde und das SEM vorliegend zu Recht auf eine Anhörung des Beschwerdeführers verzichtete. Das SEM hat den Verzicht auf eine Anhörung mit Verweis auf die Gesetzeslage und die Rechtsprechung (BVGE 2014/39) auch korrekt begründet. Die Rüge, die Vorinstanz habe die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts verletzt, ist somit ebenfalls nicht begründet.

### **E. 3.6**

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass der einzige Mangel der angefochtenen Verfügung in einer nicht hinreichend gewährten Akteneinsicht bestand, dieser Mangel indes im Rahmen des Instruktionsverfahrens geheilt worden ist. Die weiteren Rügen formeller Natur sind unbegründet und es besteht weder Bedarf an weiteren Sachverhaltsabklärungen noch sonst ein Anlass zur Rückweisung der Sache an die Vorinstanz.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 5.1**

In materieller Hinsicht ist die Einschätzung des SEM, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, zu bestätigen. Das SEM hat in seiner ablehnenden Verfügung ausführlich und mit treffender Begründung ausgeführt, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft zu machen. Bei den eingereichten Gerichtsdokumenten handelt es sich gemäss nachvollziehbaren Erläuterungen der Schweizer Botschaft um Fälschungen. Daneben widersprechen die Aussagen der Familie des Beschwerdeführers den Vorbringen des Beschwerdeführers erheblich. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vollumfänglich auf die Erwägungen des SEM in der Verfügung vom 24. August 2020 (E.IV.1.) verwiesen werden (vgl. oben Sachverhalt Bst. C). Diesen Erwägungen wurde im Beschwerdeverfahren nichts Substantielles entgegengesetzt. Der Beschwerdeführer wiederholte in der Beschwerde im Wesentlichen seine bereits im Mehrfachgesuch vom 14. Oktober 2019 vorgetragene Ausführungen (Beschwerde Art. 48 bis Art. 53) und hielt an der Authentizität der eingereichten Beweismittel fest (Beschwerde Art. 42). Die Rechtsschriften sind insgesamt nicht geeignet, seine Vorbringen glaubhaft erscheinen zu lassen.

## **E. 5.2**

In Ergänzung zu den bereits von der Vorinstanz dargelegten Erwägungen kann in Bezug auf die Ausführungen des Beschwerdeführers hinsichtlich der von der Schweizer Botschaft in Colombo als Fälschungen eingestuften Gerichtsdokumente festgehalten werden, dass es sich dabei um oberflächliche Erklärungsversuche handelt. So bleibt unbelegt, dass der Vater den Haftbefehl über einen Freund bei der Polizei erhalten habe (vgl. Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 11. August 2020, Ziff. 2, SEM Akte [...]34; Beschwerde S. 12). Weder hat der Vater im Gespräch mit der Schweizer Botschaft Entsprechendes geäußert noch finden sich Dokumente in den Akten, welche dieses Vorgehen bestätigen würden. Hinsichtlich der eingereichten Zeugenvorladung ist festzustellen, dass das Dokument diverse Ungereimtheiten aufweist und somit nicht einer authentischen Zeugenvorladung entspricht. Inwiefern die Schweizer Botschaft neben der Dokumentenanalyse eine wie vom Beschwerdeführer gefordert einzelfallspezifischere Abklärung hätte vornehmen müssen (Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 11. August 2020, Ziff. 3, SEM Akte [...]34; Beschwerde S. 12f.), erschliesst sich dem Gericht nicht. Dem Einwand, die vorinstanzliche Akte (...)28 bestätige, dass die Einschätzung der Botschaft auf einer pauschalen inhaltlichen Argumentation und nicht auf einer Dokumentenanalyse beruhe (Beschwerdeergänzung Art. 72), kann das Gericht ebenfalls nicht folgen. Sowohl die Haftbestätigung und der Haftbefehl, als auch die Zeugenvorladung weisen diverse Ungereimtheiten auf und sind nicht geeignet, den vom Beschwerdeführer geltend gemachten Sachverhalt glaubhaft erscheinen zu lassen.

## **E. 5.3**

Des Weiteren sind entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeergänzung (Art. 71 bis Art. 73) auch keine Hinweise ersichtlich, wonach die Schweizer Botschaft in Colombo durch ihre Abklärungen objektive Nachfluchtgründe geschaffen hätte oder es sich um eine unlautere Arbeitsweise gehandelt habe. Aus den Akten ergeben sich - abgesehen von den Erläuterungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme an das SEM vom 11. August 2020 (SEM Akte [...]34, Ziff. 5; Beschwerde S. 13f.) - keine Anhaltspunkte, wonach sich die Familie des Beschwerdeführers durch die Befragung der Schweizer Botschaft eingeschüchtert gefühlt habe und dies Einfluss auf ihre Aussagen gehabt haben könnte. Hätten die Familienangehörigen des Beschwerdeführers tatsächlich wie von ihm behauptet den Verdacht gehegt, es handle sich bei der Person der Schweizer Botschaft, welche sie besucht hatte, um eine sri-lankische Geheimdienstmitarbeiterin, wäre zu erwarten gewesen, dass die Familienangehörigen zumindest nachdem sich das Missverständnis geklärt hätte, ihre Aussagen korrigiert hätten. Entsprechende schriftliche Erklärungen der Familie wurden weder auf erstinstanzlicher Ebene noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren vorgelegt. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das SEM in seiner Vernehmlassung richtiggestellt hat, dass sich die entsprechenden Ausführungen im E-Mail der Schweizer Botschaft, wonach sich ein Angehöriger über den Besuch der Schweizer Botschaft bei seiner Familie beschwert habe (SEM Akten [...]21 und [...]32; vgl. Beschwerdeergänzung Art. 70), nicht auf den Beschwerdeführer, sondern auf ein anderes Verfahren bezogen. Eine entsprechende Beschwerde der Familie des Beschwerdeführers bei der Schweizer Botschaft liegt nicht vor. Der in der Replik dargelegte Einwand, das E-Mail der Schweizer Botschaft bestätige, dass die geschilderte Situation (in Bezug auf die Falschaussagen der Familienangehörigen) realistisch sei, überzeugt vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht. Insgesamt ist nicht ersichtlich, inwiefern die Schweizer Botschaft in Colombo objektive Nachfluchtgründe

geschaffen habe. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers hat die Botschaft vielmehr Abklärungen unterlassen, welche sie nicht vertraulich hätte vornehmen können. So unterliess sie es, verbindlich abzuklären, ob der Beschwerdeführer tatsächlich nach Sri Lanka zurückgekehrt sei, und wies in einem ersten Schritt (im Februar 2020) darauf hin, dass weitere Informationen allenfalls durch einen Besuch bei der Familie erlangt werden könnten (SEM Akten [...] -5 und [...] -28); dieser Besuch wurde später nachgeholt (vgl. Botschaftsauskünfte vom 13. Mai 2020). Das Gericht teilt somit die Einschätzung des Beschwerdeführers nicht, wonach die durch die Botschaftsabklärung gewonnenen Informationen nicht verwertbar seien und er durch das Vorgehen der Botschaft zusätzlich gefährdet worden sei. Auch der mit der Beschwerde eingereichte Artikel (Beschwerdebeilage 3) ist nicht geeignet, eine rechtswidrige Vorgehensweise der Schweizer Botschaft in Colombo zu belegen. In dem Artikel geht es insbesondere um iranische Asylsuchende und Abklärungen der Schweizer Botschaft in Teheran, welche in keinem Zusammenhang mit dem Beschwerdeführer stehen. Eine Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund der Botschaftsabklärung ist nicht ersichtlich.

#### **E. 5.4**

Im Übrigen ist in Übereinstimmung mit dem SEM darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer trotz Aufforderung keine weiteren Dokumente, welche seine Rückkehr nach Sri Lanka bestätigen könnten, eingereicht hat. Es darf erwartet werden, dass es dem Beschwerdeführer möglich gewesen wäre, eine entsprechende Rückkehr nach Sri Lanka und eine erneute Ausreise beziehungsweise Einreise in die Schweiz hinreichend zu belegen. Dies lässt erhebliche Zweifel aufkommen, ob der Beschwerdeführer nach rechtskräftigem Abschluss seines ersten Asylverfahrens, tatsächlich - angeblich mit Hilfe von Schleppern und falschen Papieren - nach Sri Lanka zurückgekehrt ist.

#### **E. 5.5**

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es dem Beschwerdeführer in seinem zweiten Asylgesuch nicht gelungen ist, neue Asylgründe, welche die Flüchtlingseigenschaft begründen könnten, glaubhaft zu machen.

#### **E. 6.1**

Nachdem sich die Vorfluchtgründe als unglaubhaft erwiesen haben, ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer ein Profil aufweist, welches aufgrund der heute bestehenden Sachlage bei einer Rückkehr zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung führen könnte. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren (vgl. das nach wie vor zutreffende Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 8.4.1-8.5.1; in jüngster Zeit vgl. statt vieler Urteile D-6855/2019 vom 20. Mai 2021 E. 6.2, E-6131/2019 vom 18. Mai 2021 E. 6.5.1). Dazu kann vorab auf die nach wie vor einschlägigen Erwägungen im Urteil E-4422/2017 vom 2. April 2019 (vgl. a.a.O. E. 10.4) verwiesen werden. Nachdem sich die neu vorgebrachten Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft erwiesen haben, bleiben die damaligen Erwägungen weiterhin zutreffend und es sind nach wie vor keine stark risikobegründenden Faktoren ersichtlich.

#### **E. 6.2**

Es bleibt einzig zu prüfen, ob sich die seit dem Urteil E-4422/2017 veränderte Lage in Sri Lanka nachteilig für den Beschwerdeführer ausgewirkt hat, wobei vorliegend namentlich

die Wahl von Gotabaya Rajapaksa am 16. November 2019 zum Präsidenten von Sri Lanka sowie die nachfolgenden Entwicklungen entscheidend sind (vgl. Neue Zürcher Zeitung [NZZ], In Sri Lanka kehrt der Rajapaksa-Clan an die Macht zurück, 17.11.2019; The Guardian, Gotabaya Rajapaksa elected president of Sri Lanka 17.11.2019, <https://www.theguardian.com/world/2019/nov/17/sri-lanka-presidential-candidate-rajapaksa-premadas-count-continues>, abgerufen am 20. April 2021). Gotabaya Rajapaksa, der während der Präsidentschaft seines älteren Bruder Mahinda Rajapaksa (2005 bis 2015), Verteidigungssekretär war, wurde angeklagt, zahlreiche Verbrechen gegen Journalistinnen und Journalisten sowie Aktivisten begangen zu haben. Zudem wird er von Beobachtern für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht; er bestreitet die Anschuldigungen (vgl. Human Rights Watch [HRW]: World Report 2020 - Sri Lanka, 14.01.2020). Kurz nach der Wahl ernannte der neue Präsident seinen Bruder Mahinda zum Premierminister und band einen weiteren Bruder, Chamal Rajapaksa, in die Regierung ein; die drei Brüder Gotabaya, Mahinda und Chamal Rajapaksa kontrollieren im neuen Regierungskabinet zusammen zahlreiche Regierungsabteilungen oder -institutionen (vgl. ANI, Sri Lanka: 35 including President's brother Chamal Rajapaksa sworn in as ministers of state, 27.11.2019, <https://www.aninews.in/news/world/asia/sri-lanka-35-including-presidents-brother-chamal-rajapaksa-sworn-in-as-ministers-of-state-20191127174753/>, abgerufen am 11.01.2021). Die mit der absoluten Mehrheit gewonnene 16. Parlamentswahl vom 5. August 2020 verstärkt die Machtfülle der Brüder Rajapaksa noch weiter (vgl. Stiftung für Wissenschaft und Politik [SWP] Aktuell, Nr. 69, September 2020: Politischer Umbruch in Sri Lanka; <https://www.swp-berlin.org/10.18449/2020A69/>; abgerufen am 20. April 2021).

### **E. 6.3**

Das Bundesverwaltungsgericht ist sich dieser Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt sie bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren. Es gibt aber zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 und den seitherigen Entwicklungen besteht.

### **E. 6.4**

Vorliegend gelang es dem Beschwerdeführer nicht, glaubhaft zu machen, dass er in der Heimat behördlicher Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre. Es sind auch sonst keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass er im aktuellen politischen Kontext in Sri Lanka in den Fokus der sri-lankischen Behörden geraten könnte und mit asylrelevanter Verfolgung zu rechnen hätte. Ein persönlicher Bezug zu den jüngsten politischen Entwicklungen wird sodann vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht. Es ist zusammenfassend weiterhin nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka zum heutigen Zeitpunkt begründete Furcht vor Verfolgung haben müsste.

### **E. 6.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers zu Recht verneint und das Mehrfachgesuch mit treffender Begründung abgelehnt.

#### **E. 7.1**

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 7.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 8.2**

Im vorangegangenen Asylbeschwerdeverfahren wurde mit Urteil E-4422/2017 vom 2. April 2019 rechtskräftig bestätigt, dass sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (vgl. E-4422/2017 E. 12.2). Die Vorbringen im vorliegenden Verfahren rechtfertigen keine andere Einschätzung, da weiterhin nicht von einer asylrelevanten Gefährdung des Beschwerdeführers auszugehen ist, weshalb das flüchtlingsrechtliche Non-Refoulement-Prinzip nicht tangiert ist. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde Art. 58) sind auch unter Beachtung der aktuellen politischen Entwicklungen in Sri Lanka keine anderweitigen völkerrechtlichen Vollzugshindernisse erkennbar. Der Vollzug der Wegweisung ist somit als zulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 1 AIG zu erachten.

#### **E. 8.3.1**

Sodann hat das Bundesverwaltungsgericht mit demselben Urteil den Wegweisungsvollzug als zumutbar erachtet (a.a.O., E.12.3). Wie die Vorinstanz zutreffend festhält, sind im vorliegenden Verfahren die Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AIG nicht erfüllt. Das Bundesverwaltungsgericht geht weiterhin davon aus, dass in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht und der Wegweisungsvollzug zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile E-1866/2015 E. 13.2 [Nord- und Ostprovinz ohne Vanni-Gebiet] sowie D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 [Vanni-Gebiet]). Diese Einschätzung bleibt auch nach den aktuellen Entwicklungen in Sri Lanka bestehen (vgl. statt vieler E-4836/2018 vom 30. April 2021 E. 12.4.1)

#### **E. 8.3.2**

Im vorangegangenen Asylverfahren bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Einschätzung des SEM, wonach sich der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Sri Lanka auch aus individueller Sicht als zumutbar erweise (vgl. Urteil E-4422/2017 E.12.3.4). Im vorliegenden zweiten Asylverfahren wurden keine Gründe vorgetragen, welche zum heutigen Zeitpunkt zu einer anderen Einschätzung führen könnten. Es wurde lediglich pauschal darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer über kein tragfähiges Beziehungsnetz mehr verfüge und die Personen, die er kenne, weder gewillt noch fähig seien, ihn zu unterstützen, zumal sie sich selber in Gefahr bringen würden (Beschwerde Art. 60). Der Beschwerdeführer steht indes gemäss Aussagen seiner Familie seit seiner Ausreise mit dieser in Kontakt. Die Aussagen der Familie lassen nicht den Schluss zu, dass sie ihn bei einer existenzbedrohenden Situation nicht unterstützen würden. Es kann somit nach wie vor davon ausgegangen werden, dass ihm eine wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung - nötigenfalls mit Hilfe seiner Familie - gelingen wird. Auch die fünfeinhalbjährige Landesabwesenheit steht der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht entgegen. Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach als zumutbar.

#### **E. 8.4**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

#### **E. 8.5**

Schliesslich steht auch die Corona-Pandemie dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Bei der Corona-Pandemie handelt es sich, wenn überhaupt, um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem somit im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird. Die Unmöglichkeit eines Wegweisungsvollzugs ist demgegenüber gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts erst dann festzustellen, wenn sich sowohl eine freiwillige Ausreise als auch ein zwangsweiser Vollzug klarerweise und aller Wahrscheinlichkeit nach für die Dauer von mindestens einem Jahr als undurchführbar erweisen (vgl. beispielsweise Urteil des BVGer E-7575/2016 vom 28. Juli 2017 E. 6.2 m.w.H.). Dies ist in Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der Pandemie nicht anzunehmen.

#### **E. 8.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 10.1**

In der Beschwerde wird die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung beantragt, einhergehend mit dem Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Dieser Antrag

ist in Bezug auf die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutzuheissen, da die Beschwerdevorbringen - zumindest in formeller Hinsicht - nicht aussichtslos waren und der Beschwerdeführer nach Aktenlage bedürftig ist (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem vorliegenden Urteil gegenstandslos.

#### **E. 10.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch mit diesem Urteil gutgeheissen wird, werden keine Verfahrenskosten erhoben.

#### **E. 11**

Praxisgemäss ist eine anteilmässige Parteientschädigung zuzusprechen, wenn, wie vorliegend, eine Verfahrensverletzung auf Beschwerdeebene geheilt wird. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist die vom SEM auszurichtende Parteientschädigung auf Fr. 150.- festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.